

Schulleitung in NRW

Zeitschrift der Schulleitungsvereinigung NRW e. V.

Wie wir es sehen

Auf den Anfang kommt es an

SLV NRW Bildungstag am 18.4.05 in Münster

Englisch in der Grundschule – Auswirkungen auf die weiterführenden Schulen

Das neue Schulgesetz

„Eine Schule für alle“

Gerichtsurteil zur Bescheinigung der Fachhochschulreife

PISA und Schulleitung

Das Berufskolleg – ein Nordrhein-Westfälisches
Erfolgsmodell

Aus der Verbandsarbeit

Erfolge der SLV-NRW

APO-SI

Frage an alle Leser ...

Praxisvorschläge

Partnership international

NKF: Neues Kommunales Finanzmanagement

Der Bürokratenhammer

Schulleitungsvereinigung
Nordrhein-Westfalen e. V.

Die SLV NRW ist die Interessenvertretung
der Schulleitungen aller Schulformen in NRW
Beilage der „PÄDAGOGISCHEN FÜHRUNG“
AUSGABE NORDRHEIN-WESTFALEN 2/2005



Wie wir es sehen

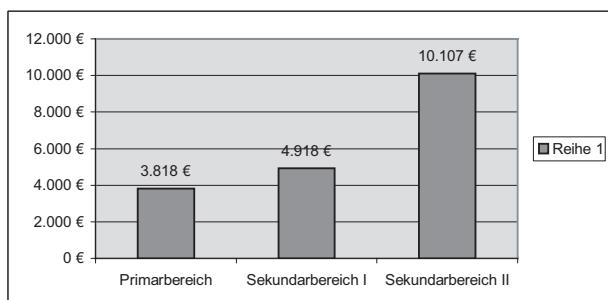


Auf den Anfang kommt es an – so das Thema des 1. Bildungstages der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen. Trotz schwieriger Terminlage (schulscharfe Einstellungen und schriftliches Abitur) kamen über 180 Kolleginnen und Kollegen nach Münster

und waren, wie Rückmeldungen zeigen, begeistert vor allem von dem Hauptredner Professor Bos aus Hamburg.

Auf den Anfang kommt es an.. Eigentlich eine Binsenweisheit (was Hänschen nicht lernt...) Unverständlich ist nur, warum diese Volksweisheit keine adäquate Umsetzung in der deutschen Schulpraxis gefunden hat. Bis vor kurzem noch wurde das meiste Geld pro Schüler in die Sekundarstufe II investiert. Eine Untersuchung der **SLV NRW** aus dem Jahre 2004 zeigt diese Diskrepanz deutlich. Noch nicht einmal erfasst sind hierbei die geringen Mittel für Kindergärten und Vorschulerziehung.

Nur langsam ist diese falsche Prioritätensetzung als ein Grund für unser schlechtes Abschneiden bei PISA in das Bewusstsein zumindest einiger Bildungspolitiker vorgedrungen. Die **SLV NRW** hat schon länger auf diesen Missstand hingewiesen.



Jährliche Ausgaben für Bildung pro Schüler¹

Die bei PISA erfolgreichen europäischen und außereuropäischen Länder investieren genau umgekehrt am meisten im Kindergartenalter und bei den Schulanfängern. Es ist höchste Zeit umzusteuern, denn was hier versäumt wird, ist nur mühsam, kostenintensiv und manchmal gar nicht aufzuholen. Wenn es aber zu lange dauert, auf politische Entscheidungen zu warten, sollten wir selbst tätig werden. Man kann etwas ändern und man kommt dafür nicht ins Gefängnis. Das ist die Botschaft von Professor

Dr. Wilfried Bos am Ende seines Vortrages mit dem Ziel die suboptimalen deutschen Zustände zu ändern.

Gleiches gilt für die Frage, wem überlassen wir es, mit welchen Vorgaben Schulerfolg zu messen ist. Auch hier können wir nicht warten bis die Fragen von Schulinspektion und Beratung von sich gegenseitig lähmender Politik und Verwaltungsapparaten geklärt wird. Unser Angebot mit Hilfe der Bertelsmann Stiftung Evaluation zu organisieren und diese Ergebnisse zum Ausgangspunkt für Schulentwicklung zu machen, hat eine so große Resonanz gefunden, dass wir mehr Schulen in das Projekt aufnehmen als ursprünglich geplant war. Mit den nun endlich von den Schulen selber verwalteten Fortbildungsbudgets können externe Kompetenzen eingekauft werden, die besser, als dies durch die bisherigen Verfahren möglich war, Schulen analysieren können um dann Wege für die Zukunft zu entwickeln. All dies hat in erster Linie schulintern zu geschehen ehe dann später Schulinspektion die dann entstandenen Ergebnisse überprüfen kann.

Gleiches gilt für die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungen. Auch hier hat die Schulleitungsvereinigung NRW ein Angebot für Schulleiterinnen und Schulleiter, die neu im Amt sind, entwickelt und mit unserer Partnerorganisation Edvice angeboten. Dies Kombination aus Training und Shadowing scheint der richtige Weg zu sein Theorie, Praxis und Erfahrung zusammenzuführen. Die Resonanz und die Rückmeldungen sind so positiv, dass wir auch dieses Programm erneut anbieten werden. Zusätzlich kann man sich bei der europäischen Online Fortbildung für Schulleitung (European School Leadership Network-ESLN) anmelden, wenn man an Kontakten mit Kolleginnen und Kollegen im europäischen Ausland interessiert ist.

Ein umfassendes Angebot wie wir meinen.

Unsere Devise lautet: Wir warten nicht – wir handeln und planen die Zukunft.

Ihr 

Dr. Burkhard Mielke

¹ Die gesamte Studie kann auf unserer Homepage nachgelesen werden.

Auf den Anfang kommt es an

SLV NRW Bildungstag am 18.4.05 in Münster

Mit 140 Teilnehmern war dies wieder eine sehr gut besuchte Fortbildungsveranstaltung der SLV NRW

Seit den großen Schulleistungsstudien wie IGLU und PISA ist das deutsche Schulwesen in Bewegung geraten. Viele haben erkannt, dass die Schulformen und Schulstufen nicht mehr isoliert agieren können: Es geht ums Ganze. Da sind vor allem die „Nahtstellen“ gefragt. Was die Grundschule vorbereitet, darf die weiterführende Schule nicht ignorieren. Gleichzeitig aber muss auch die Grundschule wahrnehmen, was auf die Kinder zukommt, die sie nach dem 4. Schuljahr abgibt. Wer könnte sich dieser Thematik besser annehmen als eine Vereinigung, die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulformen und Schulstufen vertritt?

Kindertagesstätte – Grundschule – Sekundarschule

Der „Annäherungsversuch“ von Schulleiterinnen und Schulleitern der Grundschulen und der Sekundarschulen glückte, nicht zuletzt wegen des brillanten Hauptredners, einem der zurzeit bekanntesten Erziehungswissenschaftler, Prof. Dr. **Wilfried Bos** aus Hamburg, der es in seinem Vortrag „Paradigmenwechsel im deutschen Bildungswesen – Von der Input- zur Outputsteuerung“ verstand, die unbedingt notwendige Verzahnung der Schulstufen plastisch darzustellen. Wenn PISA einmal besser ausfallen soll, müssen wir uns gemeinsam auf den Weg machen. Dabei wurde erschreckend deutlich, dass besonders die Sekundarstufen I und II in Deutschland kaum in der Lage scheinen, das, was in der Grundschule aufgebaut wurde, fruchtbar weiter zu entwickeln. Hochinteressante Tabellen und Zahlen räumten mit einigen Vorurteilen und Falscheschätzungen auf, unterstrichen aber auch nochmals Erkenntnisse aus PISA und IGLU.

Einige Schlaglichter aus dem Vortrag von Prof. *Bos*:

- Die „Input-Steuerung“ lebt von der Hoffnung, dass man nur regeln müsse, was wann wie gemacht werden soll, dann stelle sich der Erfolg schon ein. Sie führt zu Erstarrung im Vorschriftenkorsett. Das ist die aktuelle Situation.
- Eine Prozesssteuerung gibt es kaum.
- Output-Steuerung (noch) gar nicht.
- Es gibt keine einheitliche Theorie der Schule.
- Es gibt auch keine einheitliche Theorie der Schulleitung
- Bei der Schulautonomie kommt Deutschland in internationaler Skalierung auf einen Wert von – 0,7 bei einer Standardabweichung von 1 und ist damit deutlich unterdurchschnittlich.

- Die Klassenstärken liegen im internationalen Durchschnitt, die Schüler-Lehrer-Relation aber ist weit unterdurchschnittlich. Es fehlen „Zusatzlehrer“ und Schulassistenten.
- Nur 53 % der Schulen machten Angaben zur Schulbibliothek. Eine Schulbibliothek ist aber wesentlich für die Entwicklung von Lese- und Fachkompetenz.
- Mit ca. 1000 Mathematikstunden in 8 Schuljahren liegt Deutschland im Mittelfeld bei der Unterrichtsversorgung – aber der Wirkungsgrad ist miserabel (Frankreich liegt mit 1500 Std. gerade im Mittelfeld).
- Die Statusabhängigkeit des Leseerfolges ist weltweit einzigartig – obwohl alle Bildungsreformen angetreten waren, gerade das zu ändern.
- Die Grundschulen schneiden im internationalen Vergleich sehr gut ab. Die inzwischen allseits bekannten Probleme bestehen v.a. in der Sek I.
- Die Auszeichnung guter Schülerleistungen gehört nur in < als 30 % der deutschen Schulen zur Schulkultur, am allerwenigsten in NRW.
- **Die Unterrichtsbelastung der deutschen Schulleitungen ist exorbitant hoch und damit eine Hauptursache beschränkter Wirkungsmöglichkeiten.**

Die anschließende Diskussion machte die tiefe Betroffenheit aller Anwesenden, aber auch den Wunsch nach Veränderung deutlich.

Vielfältige Workshops boten am Nachmittag unter anderem die Gelegenheit, die Verknüpfung von Primarstufe und Sekundarstufe neu zu begreifen (Themen 2, 3, 4, und 7):

- 1 **Schulverbünde kleiner Schulen**, Erfahrungen in Südtirol (Dr. Josef Watschinger)
- 2 **Veränderungen in der Grundschule und ihre Auswirkung auf den Sekundarbereich** der weiterführenden Schulen (Sek I) (SR Gisela Hohlwein)
- 3 **Englisch in der GS und ihre Auswirkungen auf die weiterführenden Schulen** (Hartmut Bondzio)
- 4 **OGS und wie geht es weiter?** (Rosemarie Meyer-Behrendt)
- 5 **Dortmunder Akademie für Führungskräfte** – Was sie bieten könnte und was Schulleitungen von ihr erwarten (Prof. Hans-Günter Rolff)
- 6 **Erfahrungen mit SEIS** (Ein erprobtes Instrument zur Selbstevaluation) (Dr. Michael Fink)
- 7 **Lernen in der Grundschule – und wie geht es weiter?** (Astrid Harloff, Martina Reiske, Dr. Erika Risse, Christine Rolfs)

Englisch in der Grundschule – Auswirkungen auf die weiterführenden Schulen

Nachdem im Schuljahr 2003/2004 in den 3. Schuljahren der Grundschulen (NRW) mit Englisch als Unterrichtsfach begonnen wurde, wechseln zum folgenden Schuljahresbeginn die ersten Kinder in die Sekundarstufe I, die 2 Jahre grundschulspezifischen und systematischen Unterricht im Fach Englisch erlebt haben.

Damit werden sich Inhalte, Funktionen und methodische Arbeitsweisen im Anfangsunterricht Englisch in der Sekundarstufe verändern (müssen), unabhängig von der Schulform.

Vorrangige Aufgabe wird dabei sein, an die Erfahrungen, aber auch an die bereits erworbenen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Kinder anzuknüpfen. In vielen Kollegien gibt es aber nach wie vor Unsicherheiten, Befürchtungen, Sorgen und Diskussionen über die „Übergangsproblematik“.

Auf dem **SLV-Bildungstag** in Münster wurde diese Problematik von Schulleitungen aller Schulformen diskutiert. Dabei wurden unter anderem typische Fragen und Befürchtungen diskutiert, die in den Kollegien der Sekundarstufe I immer wieder geäußert werden. Es ergab sich aber auch eine Sammlung von jeweils passenden Antworten. Davon hier ein kleiner Ausschnitt. Eine Powerpoint Version zum Thema des SLV Bildungstages „Englisch in der Grundschule und Auswirkungen auf die weiterführenden Schulen“ steht auf der Homepage der **SLV** zur Verfügung: www.slv-nrw.de.

Hartmut Bondzio

Fragen, Befürchtungen, Sorgen von Kolleginnen und Kollegen	Selbstverständlichkeiten
Woher sollen wir wissen, was in den Grundschulen unterrichtet wurde?	<ul style="list-style-type: none">Der Lehrplan Englisch Grundschule ist für jeden Kollegen/jede Kollegin über learnline einsehbar.Folgende Handreichung aus Soest gibt einen guten Überblick: Fortgeführter Englischunterricht in den Klassen 5 und 6. Landesinstitut für Schule 2004.In Konferenzen und Dienstgesprächen haben sich viele Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe gegenseitig informiert.
Die Motivation für den Anfangsunterricht Englisch in der 5. Klasse ist verloren.	<ul style="list-style-type: none">Durch den handlungsorientierten Unterricht in der Grundschule ist die Motivation für das Fach Englisch auch in der Klasse 5 sehr groß.Englischlehrer sind genauso professionell wie Deutsch- und Mathematiklehrer, deren Schülerinnen und Schüler schon immer mit Vorkenntnissen aus der Grundschule kamen.
Die Kinder verwenden die englische Sprache imitativ, ohne Kenntnis von Strukturen und grammatischen Regeln.	Ein Glück. Das Ziel des Englischunterrichts – auch in der Sekundarstufe I – ist die Sprachanwendung und nicht zuerst die Reflexion über sprachliche Mittel. Diese haben vornehmlich dienende Funktion.
In den 5. Klassen sitzen Schülerinnen und Schüler aus mehreren Grundschulen. Jede Grundschule hat in den 2 Jahren Englisch andere Schwerpunkte gesetzt.	Es wird für die Schülerinnen und Schüler sehr motivierend sein, ihr Wissen und ihr Können zu präsentieren (mündlich, Portfolio, etc.). Das muss von den Kolleginnen und den Kollegen genutzt werden.

Das neue Schulgesetz

Das neue Schulgesetz wurde vom Landtag vor der Landtagswahl verabschiedet und soll zum neuen Schuljahr in Kraft treten. Deutlichere Auswirkungen auf den Schulbetrieb wird allerdings die neue APO- SI haben. Diese ist nach Anhörung der Verbände stark verändert worden. Sie wird im nächsten Heft kommentiert Unabhängig vom Ausgang der Wahl werden wichtige Entwicklungslinien des Schulgesetzes bestehen bleiben. Im Folgenden die wesentlichen Änderungen und ihre Auswirkungen für den Schulbetrieb.

§ 3 Selbstständigkeit, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

In Abs. 3 heißt es: „Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe

entsprechender Vorgabe der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.“

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

Dort heißt es in Abs. 3 u. a.: Die Zusammenarbeit (zwischen den Schulen einer Schulstufe) „soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.“ Die Schulen können durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

§ 9 Ganztagsschule

Die Gesamtschule wird auch weiterhin in der Regel als Ganztagsschule geführt.

§ 11 Grundschule

Die Eltern der Grundschüler entscheiden auch weiterhin nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.

§ 12 Sekundarstufe I

Hier werden erstmals die teilzentralen Abschlussverfahren festgeschrieben, indem es heißt: „An der Prüfung nehmen die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen der Sekundarstufe I teil. Für die schriftliche Prüfung werden landeseinheitliche Aufgaben gestellt.“

§ 13 Erprobungsstufe

Die Erprobungsstufe gibt es weiterhin nur in der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium (Klassen 5 und 6).

§ 17 Gesamtschule

Die Rahmenbedingungen für die Gesamtschule werden im Prinzip so erhalten wie bisher. Die neue APO SI wird jedoch durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wesentliche Veränderungen der Stundentafel (Ergänzungsstunden) für die SI ergeben. Neu sind Formulierungen, wie z. B. „Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler im zehnten Jahr (...), die für den Übergang in Ausbildung und Beruf einer besonderen Förderung bedürfen, kann insbesondere durch die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Partnern abweichend von der Stundentafel gestaltet werden.“

§ 18 Gymnasiale Oberstufe

„Die gymnasiale Oberstufe umfasst eine zweijährige **Qualifikationsphase**, der eine einjährige **Einführungsphase** vorgeschaltet werden kann.“

Abs. 2: „Eine Einführungsphase kann durch Beschluss des Schulträgers gem. § 81 an einem Gymnasium oder an einer Gesamtschule eingerichtet werden, wenn dies wegen der Zahl der nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung förderungsbedürftigen Schülerinnen und Schüler an der Schule erforderlich ist und wenn in zumutbarer Entfernung kein entsprechendes Angebot besteht.“

Exkurs: In § 81 wird dazu u. a. ausgeführt: „Über (...) die Einrichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe sowie den organisatorischen Verbund von Schulen, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger. (...) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde.“

In § 82 (Mindestgröße von Schulen) heißt es dazu weiter: „Für die Einrichtung einer Einführungsphase in der gymnasialen Oberstufe muss eine Mindestzahl von 21 Schülerinnen und Schülern gewährleistet sein. Die Einrichtung einer Qualifikationsphase der gymnasiale Oberstufe setzt eine Mindestzahl von 42 Schülerinnen und Schülern in der ersten Jahrgangsstufe voraus. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.“

In § 83 (Organisatorischer Verbund von Schulen) wird ausgeführt: „Umfasst ein Verbund auch eine Schule mit Sekundarstufe zwei, müssen in der Regel mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang geführt werden.“

§ 20 Orte der sonderpädagogischem Förderung

Als Ort der sonderpädagogischem Förderung wird hier erstmals die allgemeine Schule (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppe) festgeschrieben. Die Förderschulen werden nicht mehr nach der Art der Behinderung benannt, sondern sind nach Förderschwerpunkten gegliedert.

§ 29 Unterrichtsvorgaben

Neben den Vorgaben durch Richtlinien, Rahmenvorgaben und Lehrplänen wird Folgendes erwähnt: „Unterrichtsvorgaben sind so zu fassen, dass für die Lehrerinnen und Lehrer ein pädagogischer Gestaltungsspielraum bleibt. Die Schulen bestimmen auf dieser Grundlage in Verbindung mit dem Schulprogramm Schulen eigene Unterrichtsvorgaben.“

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

Neben den aus der ASchO bekannten Pflichten und Rechten der Schülerinnen und Schüler wird auf mögliche Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen hingewiesen, auf die sich Schüler, Eltern und Schule verstündigen sollen, indem sie wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.

Unverständlichweise ist hier ein Abs. 6 eingeführt, der Folgendes formuliert: „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule werden in der Regel so organisiert, dass kein Unterricht ausfällt.“ Die Entstehung dieses Absatzes während der Beratungen des Schulausschlusses des Landtages ist nicht nachvollziehbar, seine Auswirkungen im Hinblick auf Schulfeste u. ä. außerunterrichtliche Veranstaltungen sind nicht absehbar und wohl von den Parteien nicht erkannt worden. Auf die Erläuterungen und weiteren Vorgaben hierzu darf man gespannt sein.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

Abs. 3: „Der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.“

§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

Im Wesentlichen werden die Regelungen des § 5 ASchO übernommen. Neu sind folgende Aussagen: „Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist.“ bzw. „Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen“ und „eine Schülerinnen oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen.“

§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

Die alten Notenstufen werden in ihren Definitionen übernommen. Neu ist die Festschreibung von zwei Beurteilungsbereichen für alle Schulestufen: „Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerinnen oder dem Schüler im Beurteilungsbereich >schriftliche Arbeiten< und im Beurteilungsbereich >sonstige Leistungen im Unterricht< erbrachten Leistungen beide Beurteilungsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.“

§ 49 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

Abs. 2: „Neben den Angaben zum Leistungsstand werden in Zeugnissen und in Bescheinigungen über die Schullaufbahn die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen.“ (Entfällt bei Abschluss- und Abgangszeugnissen) Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungs konferenz (wie bisher) aufgenommen werden.

§ 50 Versetzung

In Abs. 2 heißt es: „In der Versetzungskonferenz über nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung.“ Hier ergibt sich eine Diskrepanz zu den Aussagen im § 71, denn dort heißt es, dass den Vorsitz in der Klassenkonferenz die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt und dass die Klassenkonferenz die „Entscheidungen über Versetzung und Abschlüsse sowie (...) Ordnungsmaßnahmen“ trifft. Also entweder ist die Versetzungskonferenz eine eigenständige Konferenz gem. § 50 oder die Entscheidung über Versetzung und Abschlüsse liegt in der Kompetenz der regulären Klassenkonferenz.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

Die Formulierungen zu den erzieherischen Einwirkungen gelten unverändert fort. Die Ordnungsmaßnahmen werden nicht mehr als einzelne Paragrafen geführt sondern in Abs. 3 subsummiert. Neu wird jedoch die Zuständigkeit geregelt:

In Abs. 6 wird bestimmt: „Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teil

konferenz, sofern die Schulkonferenz nicht beschließt, dass (wie bisher) wie Klassen- bzw. die Lehrerkonferenz entscheiden soll. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen oder Lehrer als ständige Mitglieder an.“ Damit kann über alle Ordnungsmaßnahmen eine fünfköpfige Teilkonferenz zukünftig entscheiden.

Eine Person des Vertrauens (aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler *oder* der Lehrerinnen und Lehrer) kann *bei der Anhörung* vor der Konferenz teilnehmen.

§ 54 Schulgesundheit

Mit dem Inkrafttreten zum 1. August 2005 gilt an allen Schulen zunächst ein grundsätzliches Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrerinnen und Lehrer. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkonferenz. Da die jetzige Schulkonferenz (in alter Zusammensetzung) jedoch nicht rechtsgültig auf Basis des neuen Gesetzes über Ausnahmen beschließen kann, muss die Entscheidung der neuen Schulkonferenz abgewartet werden. Da diese erst nach einigen Wochen tagt, werden wir auf jeden Fall in den ersten Wochen des neuen Schuljahres(?) zu einer „rauchfreien Schule“.

§ 57 Lehrerinnen und Lehrer

Neu: „Vor Versetzungen von Lehrerinnen und Lehrern aus dienstlichen Gründen sind die Schulen zu hören.“

Abs. 1, 2

Während im SchMG von der Freiheit des Lehrers die Rede war, fehlt diese Aussage im Schulgesetz. Stattdessen ist von der Eigenverantwortung der Lehrkräfte die Rede. Zudem wird die individuelle Freiheit durch die Verpflichtung eingeschränkt, sich in der pädagogischen Arbeit abzustimmen und zusammenzuarbeiten.

§ 59 Schulleiterinnen und Schulleiter

Hier wird unter anderem festgeschrieben: „Die Schulleiterinnen oder der Schulleiter entscheidet im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze über Angelegenheiten der Fortbildung und wirkt auf die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer hin. Sie oder er entscheidet über die Übertragung von Sonderaufgaben und über den Unterrichtseinsatz der Lehrerinnen und Lehrer, (...) setzt die individuellen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer sowie Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne fest.“

§ 60 Schulleitung

U.a. kann neuerdings mit der Vertretung des Schulleiters, sofern kein Schulleitungsmitglied verfügbar ist, jede andere Lehrerinnen oder jeder andere Lehrer beauftragt werden. Außerdem können „einzelne Leitungsaufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung (durch die Schulleiterin oder den Schulleiter) übertragen werden.“

§ 64 Wahlen

„Die Vorsitzenden der Mitwirkungsgremien und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der Anwesendenstimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.“

§ 66 Zusammensetzung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz hat in Schulen mit mehr als 500 Schülerinnen und Schülern mit Sekundarstufe I und II nur noch 20 Mitglieder. Diese werden im Verhältnis 1 / 1 / 1 auf die Gruppen der Lehrerinnen und Lehrer/Eltern/Schülerinnen und Schüler aufgeteilt. Da dies bei 20 Mitgliedern nicht möglich ist, wird die Anzahl der Schulkonferenz-Mitglieder auf 21 erhöht. Auf jede Gruppe entfallen somit sieben Mitglieder. Vorsitzende von Schulpflegschaft und Schülerrat sind jeweils unter Anrechnung auf die Zahl sieben Mitglieder der Schulkonferenz.

Eine doppelte Mehrheit (= Mehrheit der Mitglieder + Mehrheit der Lehrervertreter) wird erforderlich für Entscheidungen wie:

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts, Erprobung und Einführung neuer Unterrichtsformen, Umfang und Verteilung von Hausaufgaben und Klassenarbeiten, Grundsätze über Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten in Zeugnissen, Einrichtung und Zusammensetzung von Fachkonferenzen

Die weiteren Regelungen entsprechen im Wesentlichen den bisherigen.

§ 73 Klassenpflegschaft

„Die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teil-

nehmen, so weit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.“

§ 74 Schülervertretung

Auch weiterhin kann die Schülerschaft eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der Schülervertretung im Monat in Anspruch nehmen (SV-Stunde).

§ 83 Organisatorischer Verbund von Schulen

Neu: „Der Schulträger kann in der Sekundarstufe I Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I organisatorisch zu einer Schule zusammenfassen. Die Schule ist dabei entsprechend den Schulformen in Zweige gegliedert. Der Unterricht kann teilweise in schulformübergreifenden Lerngruppen erteilt werden. Eine Schule im organisatorischen Verbund kann auch durch die Erweiterung einer bestehenden Schule um einen oder mehrere Zweige errichtet werden.“

§ 88 Schulaufsichtsbehörden

Die Schulaufsicht soll neu geregelt werden. Spätestens ab 1. Januar 2009 sollen die unteren Schulaufsichtsbehörden schulaufsichtliche Aufgaben für alle Schulformen wahrnehmen, die Schulaufsicht soll schulformübergreifend erfolgen. Dazu soll ein neues Gesetz erlassen werden.

§ 92 Kostenträger

Hier wird jetzt Rechtsklarheit geschaffen: „Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten.“ Damit können die Schulträger nicht zu weiteren Kosten verpflichtet werden.

Zusammengestellt von Dierk Schaper-Kempen

„Eine Schule für alle“

Das ist wie bei Radio Eriwan. Alle Aussagen zu diesem Thema sind im Prinzip richtig und sehr zu unterstützen, aber ...

Eine „Schule für alle“ ist in einer demokratischen Gesellschaft ein wesentliches und erstrebenswertes Ziel. Die Frage ist also nicht ob, sondern mit welchen Bedingungen diese „Eine Schule für alle“ allen Bedürfnissen der Einzelnen gerecht werden kann.

Das ausdifferenzierte Schulsystem in der Bundesrepublik Deutschland ist entstanden

– einerseits aus dem Bedürfnis heraus, eine hohe Fachlichkeit in allen Belangen der verschiedensten Förder-

bedürfnisse von Schülern (von der Hochbegabung bis...) zu erreichen und

– andererseits um eine Bündelung der hohen Fachlichkeit aus Gründen der leichteren Organisation und der Finanzierbarkeit zu erreichen.

Sonderpädagogische Förderung hat in den letzten Jahren in Deutschland einen Paradigmenwechsel durchlaufen:

Nicht die Behinderung (als negative Abweichung von der Norm) steht im Mittelpunkt der Betrachtung und der schulaufsichtlichen Entscheidung, sondern die Förderbedürfnisse des Einzelnen und deren Entsprechung im Förderangebot für ihn.

Das bedeutet:

Es besteht die Wahl der Beschulung in der allgemeinen Schule (in der Regel wohnortnah) oder in einer Sonder Schule (teilweise nicht wohnortnah und evtl. mit langen Fahrzeiten, z.T. mit Internatsunterbringung während der Woche).

Zur Zeit bedeutet das:

Mit der Wahl wird zwischen einer niedrigen oder einen hohen Fachlichkeit entschieden.

Im Gemeinsamen Unterricht (GU) von SchülerInnen mit besonderem Förderbedarf in der allgemeinen Schule kommt ein dem Förderbedarf entsprechend ausgebildeter Sonderschullehrer mit 3-5 Unterrichtsstunden pro Woche (inklusive Fahrzeit) in die allgemeine Schule und informiert alle Beteiligten über die dem Förderbedarf entsprechenden notwendigen sächlichen und pädagogischen-methodischen Bedingungen und Möglichkeiten. Darüber, ob die sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden können, entscheidet der jeweilige Schulträger.

Mitschüler zu finden, die so sind wie sie selber, muss organisiert werden.

Demgegenüber stellt die dem Förderbedarf entsprechende Sonder Schule durchgehend Fachpersonal zur Verfügung und kann die sächlichen und pädagogisch-methodischen Bedingungen unterrichtsimmanent anbieten. Außerdem findet jeder Schüler eine Möglichkeit zum Kontakt mit einem Mitschüler, der so ist wie er selbst.

Fazit:

Könnten die Faktoren

- *hohe Fachlichkeit*
- *Wohnortnähe*
- *den Förderbedürfnissen angemessene sächliche und personelle Voraussetzungen*
- *Organisation von Selbsthilfegruppen (in der Altersgruppe von 0 – 19 Jahren)*

umfänglich in einer „Schule für alle“ Berücksichtigung finden, dann hätte die demokratische Gesellschaft einen geschichtlichen Meilenstein erreicht!

Gerichtsurteil zur Bescheinigung der Fachhochschulreife zusätzlich zum Abiturzeugnis

Dieses Urteil schließt eine Gerechtigkeitslücke und wird in der Tat weitreichende Folgen haben.

Wir danken Herrn Rechtsanwalt Joachim Schulte-Loh, Ascheberg, für die Information und für die Zusage uns über die weitere Entwicklung zu informieren.

Eine Anmerkung dazu: Das Urteil gilt selbstverständlich nicht nur für Gymnasien, sondern für alle Schulformen, an denen man Fachhochschulreife und Allgemeine Hochschulreife erwerben kann, also für Berufskollegs, Gesamtschulen und Gymnasien.

Die von Schulte-Loh angekündigten weiteren Prozesse ergeben sich folgerichtig.

Es schließt sich an die Gerichtsentscheidung nach seiner Auffassung beispielsweise die Frage an, ob ein Schüler, der an einer Fachhochschule wegen seines – im Vergleich zur ebenfalls erworbenen Allgemeinen Hochschulreife – besseren Notendurchschnitts beim bescheinigten schulischen Teil der Fachhochschulreife etwa nach Jgst. 12 angenommen wurde, das vorgeschriebene einjährige gelenkte Praktikum ableisten muss, oder ob ihm – diesmal unter Berufung auf seine Allgemeine Hochschulreife – der sofortige Zugang zur Fachhochschule gewährt würde.

Sehr geehrter Herr Dr. Mielke,

ich habe heute den Prozess beim Verwaltungsgericht Münster für die Ausstellung eines Fachhochschulzeugnisses neben dem Abiturzeugnis eines Gymnasiums gewonnen.

Das bedeutet, dass jedes Gymnasium nun seinen Schülern auch noch nach dem Abitur auf Verlangen ein Zeug-

nis der Fachhochschulreife „nachliefern“ muss, z. B. wenn dadurch die Chancen in NC-Fächern der Fachhochschulen verbessert werden und dieses Zeugnis auch zwischen-durch ausstellen muss.

Das Thema hat ja mittlerweile eine neue Brisanz durch die Erweiterung der Fachhochschulreife nach der 11. Oberstufen-Klasse an Gymnasien bekommen. Die Gymnasien können (müssen) jetzt in jeder und für jede Jahrgangsstufe der Oberstufe eine Fachhochschul-Qualifikation ausstellen, wenn dies verlangt wird, ohne dass der Schüler abzugehen braucht.

Einer (möglichen) Berufung der Schulverwaltung gegen das Urteil sehe ich gelassen entgegen.

Das Gericht (Präsidentenkommer) ist meiner Argumentation vollständig gefolgt und hat seine Begründung auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz der Art. 3 und Art. 12 Grundgesetz – Berufsfreiheit – gestützt. Das dürfte der Schulverwaltung der Bezirksregierung kaum große Chancen lassen.

Ich warte es ab, wollte Sie aber umgehend informieren, wie Sie das gewünscht hatten.

Auf das Ministerium werden noch weitere Fragen zukommen, die ich dem zuständigen Referat zukommen lassen werde und die sich bei meinen nächsten Prozessen stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Joachim Schulte-Loh

PISA und Schulleitung,

Internationale Konferenz zum Verhältnis von Schulleitung und Schülererfolg Utrecht Nov. 2004 – Teil II

Schulleitung und ihr Einfluss auf den Erfolg der 15jährigen Schüler in PISA – dieses Forschungsprojekt sollte die Frage beantworten, ob Schulleiter/innen durch Schulorganisation und Lernmanagement die Entwicklung ihrer Schule so steuern können, dass sie Einfluss auf die Schülerleistung und den in internationalen Studien gemessenen Erfolg haben. Eine komplexe Fragestellung, die Strukturen des zugehörigen Bildungswesens, Autonomiefragen, Personalausbildung und –entwicklung, Fragen der Verbindlichkeit des Curriculums und der Standards einschließt.

Professor *Jaap Scheerens* (Universität Twente, Niederlande) ist ihr in einer Pilotstudie nachgegangen: eine erste Annäherung auf der Grundlage einer Synthese vorliegender Studien zu diesem Wirkungszusammenhang, einer Auswertung der – allerdings spärlichen – Hintergrunddaten aus der PISA-Befragung und einer aktuellen qualitativen Studie, nämlich einer im Jahr 2004 durchgeführten Schulleiterbefragung in 7 PISA- Teilnehmerländern (Deutschland, Finnland, Holland, Italien, Kanada, England [Wales], Ungarn). Ein umfassender Fragebogen, verknüpft mit einem Schulleiter-Interview (je 5 Schulleiter/innen pro Land)¹ beleuchtet die Einwirkungsmöglichkeiten von Schulleitung auf die Leistungsfähigkeit von Jugendlichen.

Methodologische Hindernisse² sind in Rechnung zu stellen.

Hier einige Ergebnisse:

Wirksam für den Schulerfolg der 15Jährigen sind

- Unterstützung und Bestärkung von Schülerinnen und Schülern
- Feedback, genaue Rückmeldung über den Lernerfolg und noch zu Lernendes
- Kooperatives Lernen
- Differenziertes und adaptives Unterrichten, d. h. ein an den individuellen Erfordernissen der Lernenden interaktiv angepasstes Unterrichten
- Die Zeit, die mit Aufgaben und Hausaufgaben verbracht wird
- Lerngelegenheiten
- Hohe Erwartungen an die Schülerleistung
- Erfolgsdruck bezüglich Basiswissen und Basisgegenständen
- Engagement der Eltern, häusliche Lernumgebung
- Friedliches, ordentliches Klima in der Schule
- Kontrolle und Evaluation

Diese Erfolgsfaktoren müssen sich in Leistungskonzepten wiederfinden, wenn Schülerleistung und gute Ergebnisse erreicht werden sollen.

Schülerleistung fördernde Schulleitungskonzepte

Schulleitungsverhalten ist geprägt von der Schulumgebung, der Schülerpopulation, Anforderungen der Eltern usw., durch den rechtlichen Kontext, von der Vision und den Erfahrung des Schulleiters/der Schulleiterin.

Schulleitung beeinflusst Schülerleistung über die Gestaltung des pädagogischen Lernklimas und die der Schulorganisation.

Erfolgsrelevante Ausprägungen des Leitungshandelns:

- *Auf Unterricht bezogene Leitung*
mit zielbezogenem Lehrplan-Management und Förderung des Lernklimas
- *Leitung des Wandels*
mit der Formung von Organisationsmustern, mit akzeptierten Aufträgen, intellektuellen Anregungen für das Kollegium, Konsensbildung
- *Leitung mit Werte-Bewusstsein*
zielt auf produktive Arbeitsamkeit, sorgt für Stabilität und Kontinuität, innere Stimmigkeit, Engagement, Anpassung an Veränderungsnotwendigkeiten
- *Integrierte Leitung*
förderst Bedingungen der Schulentwicklung, leitet unterrichts- und entwicklungsbezogen, federt externe Anforderungen ab und übersetzt sie nach innen; fördert Unterrichtszeit
- *Zielorientierung der Leitung*
klare Ziele und Standards
Verbindung zwischen außengesteuerten vorgegebenen Schwerpunkten (z. B. Fokussierung auf Deutsch, Mathematik und Englisch) und Orientierung an einem humanen Bildungsbegriff (Einbeziehung von Musik, Kreativität usw.)
Lerngelegenheiten, strukturiertes Lehren, aktives Lehren und Lernen
Überprüfung der Schülerleistung und Feedback
- *Personenorientierung der Leitung*
Übereinstimmung zwischen Lehrerinnen und Lehrern
Lehrereinstellung und Professionalisierung, Lehrerkompetenz

1 Durchführung der Interviews in Deutschland/NRW: *M. Rössler, National Coordinator*.

2 Keine Langzeittaten, keine Aussagemöglichkeiten über Schülertabagungen; über Unterschiede zwischen den Ländern betreffend die Struktur ihres Bildungswesens und der Art und Weise, in der die 15jährigen Jugendlichen an ihm teilhaben; der begrenzte Raum für zusätzliche Themen und Aspekte in dem Hintergrundfragebogen. Es sind nicht nur direkte Einwirkungsmöglichkeiten von Interesse, sondern auch Leitungshandeln, das durch den Einfluss auf andere Faktoren indirekt die Schülerleistung beeinflusst. Dies alles ist in Rechnung zu stellen.

Hohe Erwartungen, diszipliniertes Klima, unterstützendes Klima

Zur Überprüfung des tatsächlichen Handelns des Schulleiters/der Schulleiterin müssen diese Qualitäten am konkreten Tun gemessen werden, z. B. wie oft lobe ich Lehrerinnen und Lehrer, worauf bezieht sich Lehrerfortbildung, nach welchen Kriterien erfolgt die Lehrereinstellung ... ?

Schulleitungshandeln real – wie sieht es aus in Deutschland und andernorts?

In der Schulleiterbefragung mit den o.g. sechs teilnehmenden Ländern wurde erhoben, welche dieser Handlungsfelder von Schulleitung in den betreffenden Schulen zum Tragen kommen, in welcher Häufigkeit sie benannt und wie oft sie von den befragten Schulleiter/innen als besonders wichtig herausgestellt werden.

Deutschland belegt den zweitletzten Platz unter den sieben befragten Ländern, wenn man die Schulleitungspraxis auf der Folie der genannten **Kriterien für Schülererfolg** insgesamt betrachtet. Finnland liegt an erster Stelle, Ungarn belegt den 6. Platz.

Bei der *Schulautonomie im Personal-Management* belegt Deutschland den letzten Platz mit 5% Entscheidungsspielraum gegenüber 82% in England und 79 % in Holland.

Im Hinblick auf *integrierte, Schulentwicklung betreibende Leitung* belegt Deutschland wiederum Platz 5, nur Ungarn und Holland erreichen weniger Punkte.

Typische Ausprägungen des Schulleitungshandelns in den einzelnen Ländern stellen sich wie folgt dar:

England (Wales): lernt am stärksten aus den Schüler-Ergebnissen

Ungarn: Vorreiter für Zielsetzung und Lehrplan

Holland: übergeordnete Leitung mehrerer Schulen

Kanada: hohe unterrichtsbezogene Leitung und Veränderungsmanagement

Italien: Diskrepanz zwischen Ideal und Wirklichkeit

Finnland: relativ stärkstes Land in Personalpolitik, Nachwuchsgewinnung, Teamarbeit; auch stark im Lehrplan-Management

Deutschland: schwächster Einfluss auf das Curriculum; das unter den interviewten Schulleitern am meisten unterschiedliche Bild von Schulleitung

Die Eingebundenheit des Modells von Leitung im jeweiligen Schulsystem eines Landes bedarf der Beachtung.

Schülererfolg ist Hauptaufgabe der Schulleitung, Professionalisierung der Lehrerschaft wie auch die anderen Handlungsbereiche der Schulleitung müssen ihr dienen. Dies wird in den Ländern auf sehr unterschiedlichen Wegen erreicht, z. B. in Finnland mehr durch die Einstellungspolitik und Personalpolitik als durch Lehrerfortbildung; dies ist in anderen Ländern durchaus anders.

Schulleitungskonzepte hängen auch von der in den Ländern typischen Ausstattung der Schulleitung mit Rechten, Pflichten und mit Macht ab. So ist das Schulleiteramt in Italien zwar mit wenig formeller Macht ausgestattet, doch evoziert dies eine Vielzahl von Motivationsimpulsen mit tatsächlicher Steuerungswirkung, ohne dass es sich um ausdrückliche Kontrollinstrumente handelt; eher um Anreizsysteme.

Prozessorientierte Leitung, wie sie in Deutschland ausgeprägt ist, zeigt schlechtere Leistungsergebnisse bei den Schülerinnen und Schülern als Leitungskonzepte, die zielstrebig auf Erfolg ausgerichtet sind.

Typisch für Deutschland ist das Fehlen einer gemeinsamen Auffassung von Schulleitung im Bereich der Sekundarschulen.

Haupthindernisse für die Förderung von Schülerergebnissen durch Schulleitungshandeln stellen die folgenden dar, wenn

- geringe Einflussnahme und Kontrollmöglichkeiten der Schulleitung beim Lehrernachwuchs gegeben sind (Italien)
- Kollegium und Kollegiumsbildung wenig in der Einflussnahme der Schulleitung liegen (Kanada)
- der Anteil an Verwaltungsarbeit zu riesig ist (Finnland)
- Mangel an Zeit und Geld die Handlungsfähigkeit zu sehr einschränkt (Ungarn)
- die autonome Position des Lehrers notwendiges Leitungshandeln neutralisiert (Holland).

Bemerkenswert ist, dass sich aus dieser qualitativen kleinen Vergleichsstudie zwischen einigen PISA-Ländern interessante Hinweise für die Handlungsmöglichkeiten des einzelnen Schulleiters bzw. der Schulleiterin ergeben, wenn sie Schülerleistung in der eigenen Schule zielstrebig fördern wollen. Sie zeigt aber auch Bedingungen auf, die im Bildungswesen und der Politik liegen, die Schülererfolg verhindern oder aber nach vorne bringen. Nur beide Ebenen zusammen können wirklich erfolgreich sein.

Margret Rössler
ESHA Germany, National Coordinator

Das Berufskolleg – ein Nordrhein-Westfälisches Erfolgsmodell

Unter diesem Titel stand am Montag, den 18. April 2005 eine Veranstaltung im Düsseldorfer Landtag, zu der die SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen Schulleiterinnen und Schulleiter der Berufskollegs eingeladen hatte. Im Jahr 1998 ist in Nordrhein-Westfalen das Berufskolleg als einheitliche und eigenständige Bildungseinrichtung eingeführt worden. Durch das Berufskollegsgesetz wurde das frühere Nebeneinander unterschiedlicher Gliederungsansätze und Funktionsbezeichnungen überwunden und eine einheitliche Systematik unter Einbeziehung des Fachschulbereichs geschaffen.

Das Berufskolleg vermittelt auf der Grundlage der Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung berufliche Qualifikationen, führt zu Schulabschlüssen und Studienberechtigungen. Es ist damit eine attraktive Alternative zur gymnasialen Oberstufe.

Die Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen gleichen nicht nur konjunkturelle und auch strukturell bedingte Schwankungen am Ausbildungsmarkt aus, sie geben darüber hinaus ständig neue Impulse für strukturelle Reformen zur Besserung der Qualität von Ausbildung und damit zur Sicherung des dualen Systems in Deutschland.

Auf der Veranstaltung in Düsseldorf wurde darüber diskutiert, wie die Innovationskraft, Elastizität und Flexibilität der Berufskollegs zukünftig nicht nur erhalten, sondern auch gesteigert werden kann. Vertreten waren neben Dr. Beate Scheffler (Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW) auch Walter Haas (Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk NRW), Hans Georg Crone-Erdmann (Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW), sowie Helmut Breitkopf-Inhoff

(Schulleiter des Louis-Baare-Berufskollegs in Bochum). Die Diskussion wurde koordiniert und geleitet von Manfred Degen, dem bildungspolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktion.

Bei aller Einigkeit von Politik und Schule, Industrie- und Handelskammern sowie des Gewerkschaftsbundes darüber, dass die Berufskollegs ein Phänomen einer „kritikfreien Bildungseinrichtung“ darstellen, bleibt dennoch festzuhalten, dass durch den Abbau von Ausbildungsplätzen in den letzten Jahren eine immer stärkere Verschiebung von der Teilzeit- zur Vollzeitform stattgefunden hat, mit allen dadurch auftretenden Problemen.

Die Berufskollegs befinden sich massiv auf dem Weg in vollzeitschulische Bildungseinrichtungen, die eine immer stärkere Verantwortung für Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz übernehmen (müssen). Es mangelt hierbei an personellen, materiellen und finanziellen Unterstützungssystemen. Die geforderte Profilbildung der Berufskollegs kann nicht durch massive Schülerzuwanderungen von Jugendlichen ohne eine berufliche Perspektive vorgegeben werden. Fördern und Differenzieren ebenso wie berufliche Spezialisierung in der Spalte mit Vergabe der allgemeinen bzw. fachgebundenen Studierfähigkeit stellen, auch in den nächsten Jahren eine Herausforderung (Problem) für die Berufskollegs dar.

Dass grundsätzlich das Berufskolleg als Nordrhein-Westfälisches Erfolgsmodell bezeichnet werden kann, ist unstrittig. Die Probleme der Berufskollegs, die Vielfältigkeit und Möglichkeiten und die Wege für die Zukunft werden in einem Beitrag in der nächsten Ausgabe noch einmal ausführlicher dargestellt.

Aus der Verbandsarbeit

Erfolge der SLV-NRW

Seit langem bohren wir dicke Bretter, manche seit Bestehen der **SLV-NRW**. Gelegentlich bohren wir durch: Das neue Schulgesetz NRW enthält zwei kurze, aber wesentliche Passagen, die auf die Aktivitäten der **SLV-NRW** zurückgehen:

So lautet § 60 (2): „**Im Fall der Verhinderung der Schulleiterin oder des Schulleiters** übernimmt die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Schulleitung diese Aufgabe. Ist ein weiteres Mitglied der Schulleitung nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, übernimmt

die dienstälteste Lehrerin oder der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, **soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht eine andere Lehrerin oder einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.**“

Damit ist nicht mehr der/die Dienstälteste automatisch Verhinderungsvertreter/in, wenn neben dem/der Schulleiter/in auch der/die Stellvertreter/in ausfällt, nach der Diktion des Gesetzes wird vielmehr davon ausgegangen, dass der/die Schulleiter/in ein geeignetes Mitglied des Kollegiums mit der weiteren Verhinderungsvertretung beauftragt. Die Schulaufsicht ist kraft Gesetzes an diesem Geschäft nicht mehr beteiligt. Stellt sich die Frage, ob die Beauftragung auch abgelehnt werden kann. Bei Inha-

bern/innen von Beförderungssämlern dürfte davon auszugehen sein, dass dies nicht der Fall ist.

In einer weiteren Vorschrift, § 77, **Mitwirkung beim Ministerium, heißt es**

(1) In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung beteiligt das Ministerium die am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen.

(2) Die Beteiligung erstreckt sich insbesondere auf

1. Änderungen dieses Gesetzes,
2. Richtlinien und Lehrpläne,
3. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Regelungen über die Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

...

(3) Zu beteiligen sind

...

4. Vereinigungen von Schulleiterinnen und Schulleitern von erheblicher Bedeutung,...

Diese Vorschrift geht eindeutig auf die Aktivitäten der SLV-NRW zurück, die als einzige Schulleitervereinigung Leiterinnen und Leiter aller Schulformen und Schulstufen vertritt – weil alle einen Kernbestand gleicher Aufgaben und Probleme haben.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung SI (APO-SI)

Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen der Verbände wurde die **APO-SI** in vielen Bereichen geändert. Je nach weiterer Entwicklung wird die **SLV-NRW** in der nächsten Ausgabe hierüber berichten.

Frage an alle Leser mit der Bitte um Stellungnahme zur Schulmitwirkung

Zukünftig wird die Schulkonferenz eine **Drittelparität** haben. Diese Veränderung hat zu heftigen Diskussionen in den Schulen geführt: Eltern und Schüler können die Lehrer überstimmen etc. Sind unsere Schüler in der Lage die neue Verantwortung zu übernehmen? Fragen über Fragen ...

Sagen Sie uns Ihre Meinung dazu. Wir wollen hierüber berichten und dies ein Jahr später mit den gemachten Erfahrungen vergleichen. Die Evaluation der Änderung der Schulmitwirkungsregelungen ist nötig.

Schreiben Sie uns – gerne per E-mail – an die Geschäftsstelle: slv-nrw@slv-nrw.de
oder die Redaktion: hummes@slv-nrw.de.
Postanschrift u. Fax finden Sie im Impressum, S. 16.

Aus dem Vorstand ausgeschieden ist *Emmanuel Fritzen*. Der Vorstand dankt für die geleistete Arbeit.

Praxisvorschläge

Ordnungsmaßnahmen: Einrichtung einer Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen

In § 53 des neuen Schulgesetzes ist die Möglichkeit eröffnet, für die Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen eine Teilkonferenz (eine Art Disziplinarausschuss) einzurichten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist dies als Normalfall vorausgesetzt.

Diese Teilkonferenz ist von der Lehrerkonferenz zu „berufen“.

Mitglieder dieser Teilkonferenz sind:

1. Ein Mitglied der Schulleitung,
2. der/die KlassenlehrerIn,
3. drei weitere LehrerInnen, wählbar für ein Jahr,
4. ein Vertreter der Schulpflegschaft und ein Vertreter des Schülerrates.

Diese allerdings nur, wenn die vorgeladenen SchülerInnen der Teilnahme zustimmen

Nach dem Wortlaut sind – außer den „geborenen“ Mitgliedern (einem Mitglied der Schulleitung – Schulleiter/in

könnte delegieren – und der/dem Klassenlehrer/in) die übrigen Mitglieder von der Lehrerkonferenz zu berufen. Für die drei zu wählenden Lehrer/innen ist die Sache klar, die Wahl (Berufung) dürfte ebenso wenig abgelehnt werden können wie die Wahl in die Schulkonferenz. Nach dem Wortlaut wären auch Eltern- und Schülervertreter von der Lehrerkonferenz zu berufen. Das ist möglicherweise eine redaktionelle Schlampelei des Gesetzgebers. Man wird die Entwicklung abwarten müssen.

Positiv: Es würde hiermit ein Expertengremium für Ordnungsmaßnahmen eingerichtet. Selbstverständlich wird dieses Gremium auf der Grundlage der Schulordnung handeln.

Insgesamt würde dies Regelung zu einer nicht unerheblichen Verminderung der Arbeitsbelastung des Kollegiums und einer effektiveren Arbeitsweise führen. Eine Entlastung für die ständigen Mitglieder müsste versuchen, die tatsächliche Belastung nach Ablauf eines Schuljahres zu erfassen und zu berücksichtigen.

Es gibt zwei Möglichkeit der Anwendung des § 53 (6):

- a. die Einrichtung einer Teilkonferenz wie oben beschrieben (Normalfall nach Gesetzeswortlaut), oder
- b. die alte Regelung beizubehalten (Ausnahmefall, von der Schulkonferenz zu beschließen).

Eine weitere (denkbare) Variante, Teilkonferenz für die bisherigen Zuständigkeiten der Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz für die bisherigen Zuständigkeiten der Klassenkonferenz, eröffnet das Gesetz nicht. Möglichkeit b. dürfte sich für kleine Schulen empfehlen, wenn die Größe der Lehrerkonferenz mit der der Teilkonferenz nahezu identisch wäre.



Gastfamilien gesucht

Nur wenige Wochen bleiben den amerikanischen Stipendiaten des 21. Parlamentarischen Patenschafts-Programms (PPP) noch mit ihren deutschen Gastfamilien, bei denen sie seit Mitte September 2004 die deutsche Kultur hautnah erlebt haben, bevor sie um viele Erfahrungen reicher in die USA zurückkehren. Für viele der Schülerinnen und Schüler ist ihre Gastfamilie inzwischen zu einer zweiten Familie geworden und der Abschied im Juni wird sicherlich allen sehr schwer fallen.

In den USA warten bereits die Teilnehmer des 22. PPP mit großer Spannung darauf, etwas über ihre deutsche Gastfamilie zu erfahren, mit der sie ab September ihr Abenteuer „10 Monate Deutschland“ erleben werden.

Noch suchen wir für einige der Stipendiaten deutsche Gastfamilien und Ersatzfamilien, die bereit sind, einen jungen Amerikaner oder eine junge Amerikanerin bei sich aufzunehmen. Deshalb möchten wir an dieser Stelle alle bitten, uns bei dieser Suche tatkräftig zu unterstützen.

Hier einige Hinweise, wie man Gastfamilien finden kann:

1. Erzählen Sie in Ihrem Bekanntenkreis von der Möglichkeit, Gastfamilie zu sein.
2. Verteilen Sie Aushänge an Orten wie Bibliotheken, Schulen und in der Kirche.
3. Leiten Sie unsere Pressemitteilung, die wir bei Bedarf gern zuschicken, an eine lokale Zeitung weiter.

Interessierte Familien wenden sich bitte an unsere Bundesgeschäftsstelle in Köln. Wir schicken den Familien das entsprechende Informationsmaterial zu.

Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP)

Auch 2005 vergibt der Deutsche Bundestag im Rahmen des PPP wieder ca. 300 Stipendien an Schülerinnen und Schüler im Alter von 15 bis 17 Jahren für ein Austauschjahr in den USA. Die Teilnahmekarten, mit denen man sich für eine Teilnahme am PPP bewerben kann, werden Anfang Mai veröffentlicht. Die genauen Teilnahmebedingungen sowie die Teilnahmekarten finden Interessierte auf unserer Internetseite.

AJA-Qualitätsstandards

Die Mitgliedsorganisationen des **AJA** verpflichten sich zur Einhaltung bestimmter Standards, um die Qualität der Austauschprogramme zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem eine sorgfältige Auswahl der Teilnehmer, die auf der Basis schriftlicher Unterlagen und persönlicher Gespräche erfolgt. Bei der Durchführung der Programme wird besonderer Wert auf die Vor- und Nachbereitung in Form von Seminaren gelegt, die den Schüler helfen sollen, Situationen und Erlebnisse im Austauschjahr einzuordnen, gedanklich zu verarbeiten und zu bewältigen. Auch die Eltern werden dabei in die Vorbereitung einbezogen.

Die Gastfamilien, in denen die Schüler ihr Austauschjahr verbringen, werden auf der Basis eines persönlichen Besuchs durch Mitarbeiter der Organisation ausgewählt. Für die Aufnahme eines Austauschschülers erhalten die Familien keine finanzielle Gegenleistung. Sie nehmen einen Austauschschüler ausschließlich aus Interesse am interkulturellen Austausch bei sich auf.

Lokale Betreuer unterstützen die Teilnehmer während ihres Aufenthalts im Gastland bei der Eingewöhnung sowie bei eventuellen Problemen. Sie stehen den Schülern stets als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die detaillierten Qualitätskriterien für den internationalen Jugendaustausch sind auf der Internetseite des **AJA**, erreichbar über www.partnership.de, veröffentlicht.

ICP Convention in Südafrika

Vom 10. bis 14. Juli 2005 findet die 7. Convention der Weltschulleiterkonferenz in Cape Town, Südafrika, statt.

Informationen zu beiden Konferenzen finden Sie unter „Partner“ auf unserer Internetseite.

Fortbildung für pädagogische Führungskräfte

Für die Herbstferien 2005 sind wieder interessante Fortbildungsprogramme, unter anderem in den USA, geplant. Interessenten können sich schon jetzt über unsere Internetseite im Bereich „Kontakt“ vormerken lassen und bekommen dann die Programmausschreibung sofort nach Veröffentlichung per Post zugeschickt.

Fortbildung für Lehramtsanwärter/innen

Ganz neu bietet Partnership International e. V. in diesem Jahr während der Herbstferien (1. bis 15. Oktober 2005) ein Fortbildungsprogramm für Lehramtsanwärter/innen

in den USA an. Die Teilnehmer/innen wohnen während dieser 2 Wochen bei Kolleginnen und Kollegen in Brevard County (Florida, USA) und begleiten diese in ihrem privaten und beruflichen Alltag. Ziel des Programms ist es, sowohl die unterschiedlichen Schulformen der USA mit ihren individuellen Konzepten und Erziehungsstrategien kennen zu lernen als auch die eigene Sprachkompetenz zu verbessern. Weitere Informationen zum Programm sowie die Bewerbungsunterlagen können Sie auf unserer Internetseite im Bereich „Kontakt“ oder in unserer Bundesgeschäftsstelle anfordern.

Wettbewerb „USable“ der Körber-Stiftung

Der diesjährige transatlantische Ideenwettbewerb „USable“ der Hamburger Körber-Stiftung richtet sich an alle, die während eines Besuchs in den USA über Projekte und Programme Erfahrungen sammeln konnten, die auch in Deutschland in der sozialen, kulturel-

len oder politischen Alltagsarbeit nachahmenswert sind. Der hoch dotierte Wettbewerb richtet sich sowohl an Austauschschüler und Studenten, als auch an den „normalen“ USA-Touristen. Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

Partnership International e. V.

Informationen zu unseren Programmen und Aufgaben erhalten Sie über unsere Bundesgeschäftsstelle in Köln, Hansaring 85, 50670 Köln, Telefon 0221-913 9733, Fax 0221-913 9734, E-Mail: office@partnership.de

oder

unser Hauptstadtbüro in Berlin, Falkenhagenerstr. 63, 13585 Berlin-Spandau, Telefon 030-335 12 65, Fax 030-355 050 54, E-Mail: berlin@partnership.de

Internet: www.partnership.de

NKF: Neues Kommunales Finanzmanagement

(HS) Schulleitung war schon immer mit Finanzmanagement und Geldbeschaffungsproblemen befasst: meist ist es zu wenig Geld. Mit dem neuen Schulgesetz ist dem Schulleiter oder der Schulleiterin ex pressis verbis die Aufstellung des jährlichen Schulhaushaltes und die Bewirtschaftung der Haushaltssmittel zugewiesen. Die Entscheidung über den Schulhaushalt trifft die Schulkonferenz. Etwa zeitgleich – zum 1. Januar 2005 – ist das „**Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW)**“ – ein Werk von 68 DIN-A-4-Seiten – in Kraft getreten.

Damit hat Nordrhein-Westfalen seit 1. Januar 2005 als erstes Bundesland die Ära des kameralistischen Rechnungswesens beendet und das Neue Kommunale Finanzmanagement für die Gemeinden des Landes eingeführt. Beginnend mit dem 1. Januar 2006 dürfen die Kommunen, spätestens mit dem 1. Januar 2009 müssen sie das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) einführen. Eine nennenswerte Anzahl von Kommunen hat schon mit den „Vorarbeiten“ begonnen, andere scheinen sich noch nicht zu bewegen.

Auch die Schulen und hier v.a. die Schulleitungen sind vom NKF betroffen. Der Kern des NKF ist die Ablösung der **Kameralistik** durch die **Doppik** als Buchführungsmethode und damit Mittel des Finanzmanagements.

Die **Kameralistik**¹ ist allein Schulleiterinnen und Schulleitern i. d. R. langjährig vertraut, sie ist die klassische Methode des öffentlichen Haushaltsmanagements. Wesentlichstes Merkmal der Kameralistik ist die strikte Trennung von Einnahmen- und Ausgabenseite. In der Praxis wird das z. B. daran deutlich, dass Einnahmen, die eine Schule aus öffentlichen Forderungen macht oder

machen könnte (Ersatz von Schülerbüchern...) nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, sondern im kommunalen Haushalt „verschwinden“. Die kameralistische Buchführung ist streng auf einen bestimmten Wirtschaftszeitraum fixiert ist (Haushaltsjahr). Das hat zur Folge, dass nicht ausgeschöpfte Mittel nicht in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden können. Die Kameralistik motiviert in der Praxis nicht zum sparsamen Wirtschaften, da eingesparte Mittel am Ende des Haushaltjahres verfallen und i. d. R. dazu führen, dass der Haushalt des folgenden Jahres entsprechend gekürzt wird. Infolgedessen kommt es am Ende des Haushaltjahres zum „Dezemberfieber“, einem Ausgabenzuwachs, der allein dem Ziel dient, die verfügbaren Mittel nicht verfallen zu lassen. Diese Nachteile haben etliche Kommunen veranlasst, die Übertragbarkeit ersparter Mittel in das Folgejahr zuzulassen.

Weiterer Nachteil der Kameralistik ist, dass sie kaum Informationen über Ergebnisse, Produkte, Kosten und Leistungen liefert: „Im kameralistischen Modell haben wir beim Bau einer Turnhalle z. B. geprüft, welche Zuschüsse wir kriegen, was wir selbst finanzieren können, das Ding dann hingestellt und vergessen, bis die ersten Reparaturen auftraten. Jetzt müssen wir auch die Folgekosten über die Lebensdauer bewerten, Abschreibungen und Rückstellungen machen usw....“ (ein Kämmerer).

Die Kameralistik wurde in den letzten zwei Jahrzehnten zunehmend als unwirtschaftlich und Verschwendungen systematisch begünstigend erkannt.

¹ von griech. *kamara*: Gewölbe, Zimmer, Kammer, früher am fränkischen Hofe das Gemach zur Aufbewahrung des königlichen (Privat)vermögens, daher auch die Begriffe „Kämmerei“ u. „Kämmerer“

Damit wären wir beim NKF: Die Kameralistik wird durch das **NKFG** von der betriebswirtschaftlichen **Doppik** abgelöst. Dieses Kunstwort bezeichnet die in der Wirtschaft seit langem übliche, teilweise sogar vorgeschriebene „**DOPPELte Buchführung in Konten**“ – in der öffentlichen Verwaltung auch mit „**DOPPELte Buchführung in Kommunen**“ wiedergegeben.

Die Einführung der Doppik erfordert unter anderem eine vollständige Bewertung des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens. Sämtliche Liegenschaften, einschließlich (Schul-)gebäude aber auch Straßen- und andere Flächen müssen exakt erfasst und als Vermögen bewertet werden. Auch das gesamte Schulinventar ist in der Anfangsbilanz zu erfassen und in jährlicher Inventur fortzuschreiben.

Im ersten Durchgang kommt also auf die Schulen die Erfassung des beweglichen Vermögens (= Sachausstattung) zu. Das kann weitgehend am Schreibtisch anhand vorhandener Inventarlisten geschehen, erfordert aber z. B. bei Lehrmittelsammlungen auch die konkrete Prüfung des vorhandenen Bestandes und die Entscheidung, ob eine Erfassung z. B. bei sehr alten, wirtschaftlich abgeschriebenen Beständen überhaupt sinnvoll ist. Wirtschaftlich abgeschriebene Lehrmittel können durchaus einen hohen didaktischen Wert haben und nahezu unersetztlich sein.

Die Durchführung der Bestandserfassung ist eine genuine Angelegenheit der „äußeren Schulangelegenheiten“ und Aufgabe des Schulträgers, die grundsätzlich von dessen Dienstkräften durchzuführen ist. Konkret wird man wegen der tw. erforderlichen besonderen Sachkenntnisse bei Lehrmittelsammlungen praktikable Lösungen unter Beteiligung von Sammlungsleitern usw. finden müssen. Eine vollständige Abwälzung dieser Aufgabe auf Schulleitungen und Lehrer, wie sie von manchen Kommunen versucht wird, kann jedenfalls nicht hingenommen werden.

Folgen der Doppik sind u. a. Kostendruck auf Personal- und Sachkosten und Konkurrenzdruck mit privaten Anbietern, was zu Ausschreibung und Outsourcing von bisher selbst erbrachten Dienstleistungen führt. Viele kennen das schon z. B. als Vergabe der Gebäudereinigung an Privatfirmen, nicht immer mit vertretbaren hygieni-

schen Ergebnissen. Man wird aufpassen müssen, dass das „Outsourcing“ nicht zu Lasten der Schulleiterinnen und Schulleiter geht, in manchen Kommunen sollen Schulleiter in einem „heimlichen Stellenplan“ bereits als kommunale Sachbearbeiter geführt werden. Der Redaktion liegen hierüber Informationen vor.

Nicht selten ist die Einführung der doppelten Buchführung im öffentlichen Bereich auch mit der **Umstellung auf SAP-Programme** verbunden. Betroffene – nicht aus dem Schulbereich, aber ebenfalls der Redaktion bekannt – stellen zunehmend fest, dass es sich hierbei um ausgesprochene Kostentreiber handeln kann.

Aus dem NKFG dürften für Schulen v.a. die Vorschriften über (regelmäßige) Inventur und Vermögensbewertung (§ 91), Eröffnungsbilanz (§ 92) und Jahresabschluss mit Lagebericht (§ 95) relevant sein. Das Wort „Schulen“ kommt in dem Gesamtwerk jedenfalls nur einmal vor, nämlich in der zugehörigen Gemeindehaushalttsverordnung NRW, dort unter § 41, „Bilanz“, 1. „Anlagevermögen“, 1.2.2. „Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“, 1.2.2.2. Schulen“.

Welche Veränderungen das NKF auf lange Sicht für das schulische Finanzmanagement mit sich bringt, ob es „nur“ andere Arbeit oder auch mehr Arbeit für Schulen bringt und/oder auch Vorteile für die sächlichen Rahmenbedingungen des Schule-Haltens, wird sorgfältig zu beobachten sein.

Die **SLV-NRW** plant, hierzu (regionale) **Fortbildungsveranstaltungen** anzubieten. Am schnellsten erfahren Sie hierüber etwas auf unserer Homepage: www.slv-nrw.de.

Wir sind natürlich an Erfahrungen und Fragestellungen interessiert und bitten um entsprechende Hinweise.

Wer sich allgemein informieren will findet eine Fülle von Hinweisen über eine Suchmaschine (Suchwörter z. B. NKF, „NKFG NRW“, „Neues kommunales Finanzmanagement“, „Doppik“ usw. Je nach erwartetem bzw. erhaltenem Ergebnis sollte man es mal mit, mal ohne Anführungszeichen versuchen. Auch folgende Seiten geben einen schnellen Überblick:

<http://www.neues-kommunales-finanzmanagement.de/>
<http://www.kommunalforum.de/>

Der Bürokratenhammer

Bezirksregierung ABC

An die Leitung der NN-Schule...

Sperrvermerk für eine Abituraufgabe

Vorschlag x ist in der vorliegenden Form gesperrt.

Falls Sie **Vorschlag x** bei einem späteren Termin (Nachschreiben, Wiedervorlage) verwenden wollen, ändern Sie ihn bitte wie folgt:

Kürzen Sie den Text ... überarbeiten Sie ggf. die Anmerkungen und den Erwartungshorizont.

Der Text ist zu lang (403 statt lt. Lehrplan 5.3.2. maximal 400 Wörter).

Eine Überschreitung ist lt. Lehrplan 5.3.24, S. 101 f. nur „in fortgeschrittenen Kursen [...] bei sehr deutlich erkennbaren Redundanzen oder bei weniger verschlüsselten und deutlich sichtbaren kompositorischen Elementen der Textvorlage genehmigungsfähig.“

Diese Voraussetzungen sind jedoch in Ihrem Vorschlag nicht erfüllt...

Dies ist keine Satire sondern Realität. Die Beteiligten sind der **SLV-NRW** bekannt. Wir haben nachgezählt: es sind wirklich 3 Wörter zu viel. Zumindest auf Verwaltungsebene scheint PISA, was die Mathekenntnisse angeht, zu irren. Und – es ist wirklich ernst gemeint, was dort steht.

Infofern bestätigen wir das Prüfergebnis der Bezirksregierung. Fragen bleiben – z. B. werden alle Texte ausgezählt und ab welcher Besoldungsgruppe ist man zählberechtigt?

Hat auch Sie der Bürokratenhammer getroffen? Schreiben Sie uns!

Wir prämieren in Nr. 1/06 den Hammer des Jahres 2006

Impressum

Herausgeber: Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e. V. (SLV NRW e. V.)

Vorsitzender: Dr. Burkhard Mielke

Geschäftsstelle: Wolfgang Gruhn, Zirkonstr. 3, 33739 Bielefeld, Tel./Fax: 0 52 06/80 47

E-Mail: slv-nrw@slv-nrw.de

Internet: <http://www.slv-nrw.de>

Redaktion: Hans-Dieter Hummes (verantw.),

Dr. Burkhard Mielke, Bernhard Staercke, Rudi Doil

Redaktionsanschrift:

Herzfelder Str. 28, 59329 Wadersloh-Liesborn, Tel.: 0 25 23/61 37, Fax: 0 25 23/63 05

E-Mail: hummes@slv-nrw.de

Erscheinungsweise: 4mal jährl. als Beilage von „Pädagogische Führung“

Bezugsbedingungen: Einzelheft SLNRW: 4,- € (im Mitgliedsbeitrag enthalten)

Anzeigen: Bei der Geschäftsstelle oder der Redaktion anfragen

Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der SLV wieder.

Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Heddesdorfer Straße 31, 56564 Neuwied, Tel.: 0 26 31/8 01-0, Fax: 0 26 31/8 01-22 04

Redaktion: Jörg Schmidt (0 26 31/8 01-2272)

Karin Born (02631/801-2241)

Satz: TypoScript GmbH, München

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Heft 2, 2. Quartal 2005

Redaktionsschluss 25.04.2005

ISSN 0904-0552

Ansprechpartner im Vorstand:

Regionen (bitte auch die Homepage konsultieren, s. o.):

Reg.Bez. Arnsberg: Hans-Dieter Hummes (kommissarisch, s. Redaktionsanschrift)

Reg.Bez. Detmold: Astrid Harloff: Tel. 0521/150636
Mail: harloff@slv-nrw.de

Reg.Bez. Düsseldorf: Margret Rössler:
Tel. 0211/87 74 27 9 Fax: d: 0211/8 99 96 12
Mail: roessler@slv-nrw.de

Reg.Bez. Köln: Wolfgang Saupp, Tel. 0226/96800
Mail: saupp@slv-nrw.de

Reg.Bez. Münster: Hans-Dieter Hummes
(siehe Redaktionsanschrift) und
Rosemarie Flecke: Tel. 0251/924 54 67
Fax d: 0251/21 05 1-74 Mail flecke@slv-nrw.de

Pensionäre:

Rudi Doil (Ehrenvorsitzender)
Fon 05202/72647 Fax 05202/73627
Mail: doil@slv-nrw.de

Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschlands e. V. (ASD)
im Internet:
<http://www.schulleitungsverbaende.de/>